

EINLADUNG

2. Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung

Sitzungstermin: Mittwoch, 14.06.2023, 17:30 Uhr

Raum, Ort: BVV-Saal, Otto-Suhr-Allee 100, 10585 Berlin

Tagesordnung

- 1 Eröffnung und Begrüßung. Feststellung der Tagesordnung.
- 2 Annahme von Niederschriften
- 3 Mitteilungen der und an die Verwaltung
- 4 Verordnung über die Verlängerung der Veränderungssperre IX-121-1B/33 im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf, Ortsteil Wilmersdorf **0461/6**

Grundstück Wiesbadener Straße 51 (Flurstück 101) - im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf, Ortsteil Wilmersdorf - im Geltungsbereich des im Verfahren befindlichen Bebauungsplans X 121-1B
Abteilung Stadtentwicklung
- 5 Städtebauförderprogramm Nachhaltige Erneuerung Charlottenburger Norden **0386/6**
Programmplanung 2024
Abteilung Finanzen, Personal und Wirtschaftsförderung
- 6 Entlastungsangebote des ÖPNV während des Autobahnbaus **0263/6**
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

- | | | |
|-----------|---|---------------|
| 7 | Per Express in die City-West
SPD-Fraktion | 0366/6 |
| 8 | Kein kommerzieller Stadionneubau im Olympiapark!
Fraktion DIE LINKE | 0106/6 |
| 9 | Die Berliner müssen wohnen UND arbeiten: Gewerbeflächen in
Flächennutzungsplänen erhalten!
CDU-Fraktion | 1519/5 |
| 10 | Verschiedenes | |
| 11 | Kolonie Mannheim | |

Im Falle der Verhinderung wollen Sie die Einladung bitte Ihrer Vertreterin bzw. Ihrem Vertreter zusenden oder Ihr Fraktionsbüro benachrichtigen.

Ansgar Gusy
Ausschussvorsitzender

Drucksachen

der Bezirksverordnetenversammlung
Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin
6. Wahlperiode

Ursprung: Vorlage zur Beschlussfassung
Abteilung Stadtentwicklung

TOP-Nr.:

Dringliche Vorlage zur Beschlussfassung**DS-Nr: 0461/6**

Beratungsfolge:

<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	
25.05.2023	BVV	BVV-020/6
14.06.2023	Stadt	Stadt 002/6
29.06.2023	BVV	BVV-021/6

**Verordnung über die Verlängerung der Veränderungssperre IX-121-1B/33
im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf, Ortsteil Wilmersdorf**

Grundstück Wiesbadener Straße 51 (Flurstück 101) - im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf, Ortsteil Wilmersdorf - im Geltungsbereich des im Verfahren befindlichen Bebauungsplans X 121-1B

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin
Abt. Stadtentwicklung, Liegenschaften und IT

Berlin, den 23. Mai 2023

**Verordnung über die Verlängerung der Veränderungssperre IX-121-1B/33 im
Bezirk
Charlottenburg-Wilmersdorf, Ortsteil Wilmersdorf**

Grundstück Wiesbadener Straße 51 (Flurstück 101) - im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf, Ortsteil Wilmersdorf - im Geltungsbereich des im Verfahren befindlichen Bebauungsplans IX-121-1B

Die Bezirksverordnetenversammlung Charlottenburg-Wilmersdorf beschließt gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 4 des Bezirksverwaltungsgesetzes die Verordnung über die Verlängerung der Veränderungssperre IX-121-1B/33 und fordert das Bezirksamt auf, diese gemäß § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuchs in Verbindung mit § 13 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs und § 36 Abs. 2 Buchstabe c des Bezirksverwaltungsgesetzes zu erlassen.

Verordnung
über die Verlängerung der Veränderungssperre IX-121-1B/33 im Bezirk
Charlottenburg-Wilmersdorf, Ortsteil Wilmersdorf

Vom 23. Mai 2023

Auf Grund des § 16 Absatz 1 und des § 17 Absatz 1 Satz 3 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist, in Verbindung mit § 13 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), das zuletzt durch Artikel 1 des sechsten Änderungsgesetzes vom 14. Oktober 2022 (GVBl. S. 578) geändert worden ist, verordnet das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin:

§ 1

Die durch Verordnung vom 14. Juni 2022 (GVBl. S. 391) erlassene Veränderungssperre wird um ein Jahr bis zum 18. August 2024 verlängert.

§ 2

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind, gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Absatz 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 2023

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin

Bauch
Bezirksbürgermeisterin
Bezirksstadtrat

Brzezinski

Begründung:

Das Grundstück Wiesbadener Straße 51 (Flurstück 101), eingetragen im Grundbuch von Berlin-Wilmersdorf (Blatt 3833) liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs IX-121-1B. Das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf hat am 29. Juni 2021 die Aufstellung des Bebauungsplans IX-121-1B unter teilweiser Aufhebung der planungsrechtlichen Bestimmungen des Bebauungsplans IX-121

beschlossen. Der Bebauungsplan IX-121-1 B soll als einfacher Bebauungsplan nach § 30 Abs. 3 BauGB im Normalverfahren mit Umweltbericht aufgestellt werden.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 02. Juli 2021 im Amtsblatt von Berlin (ABl. 2021 S. 2344), eine redaktionelle Korrektur erfolgte am 23. Juli 2021 im Amtsblatt von Berlin (ABl. 2021 S. 2547).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs IX-121-1B umfasst das Grundstück Wiesbadener Straße 51 (Flurstück 101) und einen nördlich der Wiesbadener Straße gelegenen Teil des Grundstücks Rudolf-Mosse-Straße 2 im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf, Ortsteil Wilmersdorf.

Der Bebauungsplanentwurf IX-121-1B soll unter Aufhebung einer bisher planungsrechtlich zulässigen Bebauung die planungsrechtliche Grundlage für eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung der Flächen im geplanten Geltungsbereich schaffen und dabei die gegenwärtige städtebauliche grüngeprägte Qualität im Gebiet bzw. dessen Wechselwirkung mit der unmittelbaren Umgebung sichern bzw. zukünftig verbessern.

Hierfür sind eine teilweise Neuregelung der überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen des festgesetzten Bebauungsplans IX-121 und ergänzende textliche Festsetzungen zur Qualifizierung der sich aus der Neuregelung ergebenden Freiflächen geplant.

In Fortschreibung der Planungsinhalte wurde im Frühjahr 2022 der Geltungsbereich erweitert und die textlichen Festsetzungen weiterentwickelt. Hierbei wurde das gesamte Umfeld der Autobahnüberbauung Schlangenbadener Straße betrachtet und analysiert. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs IX-121-1 B umfasst nun nahezu die gesamte Freifläche zwischen der Wiesbadener Straße und der Rudolf-Mosse-Straße. Im Juli/August 2022 wurde die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan IX-121-1 B durchgeführt. Weiterhin erfolgte im Oktober/November 2022 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit. Die Auswertung dieser beiden Beteiligungen ist bis dato noch nicht abgeschlossen.

Ein Antrag auf Baugenehmigung ist am 31. Mai 2021 beim Fachbereich Bauaufsicht eingegangen (zuletzt vervollständigt am 18. Juni 2021) mit dem Ziel, ein Mehrfamilienhaus auf dem Grundstück Wiesbadener Straße 51 (Flurstück 101) zu errichten.

Da nach dem Stand der Antragsunterlagen zu befürchten war, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde, wurde die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nach § 15 BauGB für die Dauer von 12 Monaten, gerechnet ab Zustellung des Bescheides Nr. 2021/1641 vom 17. August 2021 ausgesetzt. Der Bescheid wurde am 19. August 2021 förmlich zugestellt. Gegen den Zurückstellungsbescheid Nr. 2021/1641 legte der Antragsteller mit Schreiben vom 13. September 2021 Widerspruch ein. Mit Widerspruchsbescheid vom 16. Dezember 2021 wies der Leiter der Abteilung Stadtentwicklung des Bezirksamts Charlottenburg-Wilmersdorf den Widerspruch zurück.

Es wurde erkannt, dass der Widerspruchsführer als Eigentümer des überplanten Grundstücks über dieses Grundstück grundsätzlich frei verfügen kann. Es besteht aber ein hinreichend gewichtiges öffentliches Interesse für die Planung und es ist nichts dagegen einzuwenden, dass eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung verfolgt

werden soll. Das Gewicht des Eingriffs in das Eigentumsrecht des Widerspruchsführers muss hinter der Planungshoheit des Bezirks zurückstehen.

Gegen die Zurückstellung des Bauantrags in Gestalt des Widerspruchsbescheids wurde am 17. Januar 2022 eine Klage vor dem Verwaltungsgericht Berlin erhoben. Das Verfahren wurde angesichts der später erlassenen Veränderungssperre wegen Erledigung eingestellt.

Zur Sicherung der Planungsziele des Bebauungsplanentwurfs IX-121-1B wurde gemäß § 14 BauGB die Veränderungssperre IX-121-1B/33 erlassen. Am 19. Mai 2022 wurde die Veränderungssperre mit Drs. Nr. 0092/6 von der Bezirksverordnetenversammlung beschlossen und das Bezirksamt aufgefordert, diese gemäß § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in Verbindung mit § 13 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs und § 36 Abs. 2 Buchstabe c des Bezirksverwaltungsgesetzes zu erlassen.

Das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin hat daher in seiner Sitzung am 14. Juni 2022 gemäß § 16 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 1 BauGB die Verkündung der Rechtsverordnung zur Veränderungssperre IX-121-1 B/33 im Gesetz- und Verordnungsblatt zu Berlin beschlossen. Die Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt zu Berlin erfolgte am 29. Juni 2022 (GVBl. S. 391), am Tag darauf trat die Veränderungssperre in Kraft.

Die Gründe, die zum Erlass der Veränderungssperre geführt haben, bestehen weiter fort. Da mit einer Festsetzung des Bebauungsplans IX-121-1B vor Ablauf der Veränderungssperre IX-121-1B/33 (16.08.2023) nicht zu rechnen ist, soll von der Möglichkeit der Verlängerung um ein Jahr, gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB Gebrauch gemacht werden.

Beteiligung der Bezirksverordnetenversammlung:

Die Bezirksverordnetenversammlung Charlottenburg-Wilmersdorf wird über den Ausschuss für Stadtentwicklung informiert.

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist

Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches (AGBauGB) in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 2022 (GVBl. S. 578)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist

Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 10. November 2011 (GVBl. S. 692), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. August 2021 (GVBl. S. 982)

Bauch
Bezirksbürgermeisterin

Brzezinski
Bezirksstad

Drucksachen

der Bezirksverordnetenversammlung
Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin
6. Wahlperiode

Ursprung: Dringliche Vorlage zur Beschlussfassung

Abteilung Finanzen, Personal und Wirtschaftsförderung

TOP-Nr.:

Dringliche Vorlage zur Beschlussfassung**DS-Nr: 0386/6**

Beratungsfolge:

<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	
19.01.2023	BVV	BVV-016/6 überwiesen
14.06.2023	Stadt	Stadt 002/6

Städtebauförderprogramm Nachhaltige Erneuerung Charlottenburger Norden**Programmplanung 2024**

Die BVV möge beschließen:

Die Bezirksverordnetenversammlung beschließt die in Anlage 1 beigefügte bezirkliche Anmeldung (Fortschreibung) des Städtebauförderprogramms „Nachhaltige Erneuerung“ für das Programmgebiet Charlottenburger Norden für die Jahre 2024 ff.

Begründung

Durch Beschluss des Abgeordnetenhauses vom 29.08.2017 wurde die Bezirksregion 041001 Charlottenburg Nord gemäß § 171b BauGB in das Städtebauliche Entwicklungsprogramm der Nachhaltigen Erneuerung aufgenommen.

Grundlage für die Aufnahme war die Erstellung des Integrierten Stadtentwicklungskonzepts (ISEK), in dem die aus der Bestandsanalyse des Gebiets heraus eruierten Handlungsbedarfe der städtebaulichen Entwicklung in einem Handlungs- und Maßnahmenkonzept festgehalten und durch eine Maßnahme- und Kostenübersicht monetär unteretzt wurden. Die Maßnahme- und Kostenübersicht wird jährlich fortgeschrieben.

Mit der Neufassung des Bezirksverwaltungsgesetzes vom 27.08.2021 wurde in § 12 die Zuständigkeit der Bezirksverordnetenversammlung neu geregelt. Gem. § 12 Abs. 2 Nr. 9 entscheidet die BVV zukünftig auch über die bezirkliche Anmeldung zur Städtebauförderung.

Mit der Fortschreibung der Maßnahme- und Kostenübersicht erklärt die Bezirksverord-

netenversammlung ihren Willen, die in der Anlage aufgeführten Maßnahmen für die Programmplanung 2024 ff anzumelden.

Bauch

Drucksachen

der Bezirksverordnetenversammlung
Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin
6. Wahlperiode

Ursprung: Antrag
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Kempf/Weise/Gusy

TOP-Nr.:

Antrag**DS-Nr: 0263/6**

Beratungsfolge:

<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	
29.09.2022	BVV	BVV-012/6 überwiesen
14.06.2023	Stadt	Stadt 002/6
	Um	
	BVV	

Entlastungsangebote des ÖPNV während des Autobahnbaus

Die BVV möge beschließen:

Das Bezirksamt wird gebeten, sich beim Senat dafür einzusetzen, dass während der Bauzeit der Erneuerung des westlichen Abschnitts der A100 von 2024 bis 2028 ein verstärktes Angebot besonders von Bahnen angeboten wird, um den motorisierten Individualverkehr (MIV) zu reduzieren und Ausweichverkehr in die Kieze zu verhindern. Zugleich soll sich das Bezirksamt bei der DB dafür einsetzen, den südwestlichen Schieneninnenring zu elektrifizieren und mit der zuständigen Senatsverwaltung zu prüfen, inwieweit im Bereich des Westkreuzes ein Regionalbahnhof eingerichtet werden kann.

Der BVV ist bis zum 30. November 2022 zu berichten.

Drucksachen

der Bezirksverordnetenversammlung
Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin
6. Wahlperiode

Ursprung: Antrag

SPD-Fraktion

Sempff/Kaufmann/Dr. Tesch

TOP-Nr.:

Antrag**DS-Nr: 0366/6**

Beratungsfolge:

<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	
15.12.2022	BVV	BVV-015/6 überwiesen
11.01.2023	Stadt	Stadt-019/6
25.01.2023	Stadt	Stadt-020/6vertagt
08.02.2023	Stadt	Stadt-021/6vertagt
14.06.2023	Stadt	Stadt 002/6

Per Express in die City-West

Die BVV möge beschließen:

Wir fordern das Bezirksamt dazu auf, sich in der 2023 beginnenden Erarbeitung des neuen Landesnahverkehrsplan Berlin dafür einzusetzen, dass die Buslinie X9 oder eine neue Express-Buslinie mit einer vergleichbaren Routenführung, die mindestens den U-Kurt-Schumacher-Platz, die Urban Tech Republic, den Bahnhof Jungfernheide, den U-Mierendorffplatz, den U-Richard-Wagner-Platz, den U-Ernst-Reuter-Platz und den Bahnhof Zoo in einem hochfrequenten Takt miteinander verbindet, wieder eingesetzt wird. So ist auch eine barrierefreie Fahrt mit dem ÖPNV aus Charlottenburg-Nord in die City-West wieder möglich.

Der BVV ist bis zum 30.04.2023 zu berichten.

Begründung:

Für die Einwohner:innen von Charlottenburg-Nord und dem Mierendorff-Kiez war die Buslinie X9 jahrelang die direkte Expresslinie in die City-West. Schnell, barrierefrei und ohne Umstieg zum Bahnhof Zoo zu gelangen, erfüllte für die Bürger:innen eine wichtige Funktion. Mit der Schließung des Flughafen Tegel wurde die Linie X9 jedoch eingestellt. Aktuell führt der Weg in die City-West für die Einwohner:innen von Charlottenburg-Nord und dem Mierendorff-Kiez entweder mit der U-Bahn mittels Umstieg am nicht-barrierefreien U-Bismarckstr, mit der S-Bahn via Westkreuz oder mit der wesentlich längeren Busfahrt mit der Buslinie 109. Wir fordern deshalb, dass der X9er oder eine vergleichbare Express-Buslinie wieder eingesetzt wird.

Drucksachen

der Bezirksverordnetenversammlung
Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin
6. Wahlperiode

Ursprung: Antrag

Fraktion DIE LINKE

Gronde-Brunner/Juckel/Zetsche

TOP-Nr.:

Antrag

DS-Nr: 0106/6

Beratungsfolge:

<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	
28.04.2022	BVV	BVV-007/6 überwiesen
07.06.2022	Schule	Schu-005/6 mit Änderungen im Ausschuss beschlossen
29.06.2022	Stadt	Stad-010/6vertagt
14.06.2023	Stadt	Stadt 002/6
	BVV	

Kein kommerzieller Stadionneubau im Olympiapark!

Das Bezirksamt wird aufgefordert, sich gegenüber der Senatsverwaltung für Inneres, Digitales und Sport gegen Pläne für einen kommerziellen Stadionneubau auf dem Gelände des gesamten Olympiaparks auszusprechen. Entsprechend BVV-Beschluss [0846/5](#) möge sich das Bezirksamt für den konsequenten Erhalt der denkmalgeschützten Sport-, Grün- und Gartenflächen einsetzen.

Entsprechend BVV-Beschluss 0846/5 soll sich das Bezirksamt weiterhin bei den zuständigen Stellen dafür einsetzen, an laufenden oder zukünftigen Gesprächen von Hertha BSC, der Fan-Initiative „Blau-Weißes Stadion“ und der Senatsverwaltung beteiligt zu sein. Die BVV, bzw. der Schul- und Sportausschuss, sollen über alle Vorgänge monatlich und unaufgefordert informiert werden.

Das Bezirksamt setzt sich darüber hinaus dafür ein, dass an allen Entscheidungen zu etwaigen Ausweichflächen im Bezirk, die zur Diskussion stehen sollten, entsprechend BVV-Beschluss 0846/5 alle betroffenen Sportvereine, und andere betroffene Institutionen sowie die Anwohner:innen zu beteiligen sind.

Der BVV ist bis zum 30. Juni 2022 zu berichten.

Begründung:

Im Olympiapark existiert bereits ein Stadion. Der kommerzielle Neubau einer abschließlichen Fußballarena in direkter Nachbarschaft ist sowohl aus Gründen des Denkmal- als auch des Umwelt- und Klimaschutzes abzulehnen. Maifeld und Maifeldtribüne stehen als Erinnerung an die Schreckensherrschaft des Nationalsozialismus unter Denkmalschutz. Die wesentlichen Aspekte der Ideologie sollten beim Bau der Anlage

ab 1934 ablesbar sein. Diese Stätte der Mahnung an die Verbrechen der deutschen Geschichte muss unbedingt erhalten bleiben.

Darüber stellt der Bau eines weiteren Stadions für bis zu 45.000 Besucher:innen in direkter Nachbarschaft des Olympiastadions eine großen Belastung für Umwelt und Klima sowie den Naherholungswert der gesamten Anlage dar. Ein Stadionneubau würde die Versiegelung einer riesigen Fläche sowie das Ende zahlreicher Sport- und Erholungsflächen bedeuten. Der Olympiapark ist jedoch als Naherholungsgebiet, als historisches Denkmal sowie als Sportstätte für eine Vielzahl von Vereinen zu erhalten und darf nicht für die kommerziellen Interessen eines einzigen Fußballvereins nachhaltig und auf Kosten der Stadtgesellschaft verändert werden.

Drucksachen

der Bezirksverordnetenversammlung
Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin
6. Wahlperiode

Ursprung: Antrag
CDU-Fraktion
Klose/Hertel

TOP-Nr.:

Antrag**DS-Nr: 1519/5****Beratungsfolge:**

<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	
28.05.2020	BVV	BVV-044/5 überwiesen
23.02.2022	Stadt	Stad-002/6vertagt
24.08.2022	Stadt	Stad-011/6vertagt
07.09.2022	Stadt	Stad-012/6vertagt
21.09.2022	Stadt	Stad-013/6vertagt
12.10.2022	Stadt	Stad-014/6vertagt
14.06.2023	Stadt	Stadt 002/6
	BVV	

Die Berliner müssen wohnen UND arbeiten: Gewerbeflächen in Flächennutzungsplänen erhalten!

Beitritt: FDP-Fraktion

Die BVV möge beschließen:

Das Bezirksamt wird aufgefordert, beim Senat einzufordern, dass die bestehenden Flächennutzungspläne für Gewerbeflächen nur dann zum Nachteil von Gewerbeflächen geändert werden, wenn gleichzeitig im gleichen Umfang neue Gewerbeflächen an anderer Stelle im Bezirk ausgewiesen werden.

Der BVV ist bis zum 31. August 2020 zu berichten.

Begründung:

Der derzeit herrschende Druck auf den Wohnungsmarkt führt zu einem zunehmenden Druck auf bestehende und ausgewiesene Gewerbeflächen. Die kurzsichtige Verlockung ist groß, diese Flächen für Wohnbebauung freizugeben, da der Wohnungsbau derzeit wirtschaftlich häufiger attraktiver ist.

Man darf aber nicht vergessen, dass die Menschen im Bezirk nicht nur irgendwo wohnen, sondern auch irgendwo arbeiten müssen. Gewerbeflächen sind auch nicht nur Arbeitsort für viele Berliner, sondern auch notwendige Fläche für die Versorgung der in Berlin lebenden Menschen mit notwendigen Gütern aller Art.

